

A.B.A.S.

Allgemeiner Berufsverein für den
Antwerpener Stauerei- und Hafenebetrieb
Berufsverein mit Rechtsfähigkeit

K.V.B.G.

Königlicher
Verband der Güterstromverwalter
c.v.b.a.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN GÜTERUMSCHLAG UND ÄHNLICHE AKTIVITÄTEN IM HAFEN VON ANTWERPEN

Artikel 1: Jeder Auftrag, der dem Auftragnehmer anvertraut wird, wird zu den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen, die die Geschäftsbeziehung zwischen beiden Parteien bestimmen.

- Der Auftraggeber ist die Person, die dem Auftragnehmer den Auftrag anvertraut.
- Der Auftragnehmer ist die Person, die oben genannten Auftrag annimmt und ausführt oder ausführen läßt.

Diese allgemeinen Bedingungen beeinträchtigen die Vorschriften und Gepflogenheiten im Hafen von Antwerpen nicht.

Artikel 2: Der Auftrag umfasst alle Aktivitäten körperlicher und geistiger Art, die u.a. mit der Ladung, Entladung, dem Umschlag, der Annahme, der Kontrolle, der Kennzeichnung, der Lieferung, der Lagerung und der Beförderung von Gütern im Hafengebiet (KB 12.8.1974 Art. 2 § 4) einschließlich aller ähnlichen und ergänzenden Aufträge, zu tun haben.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

Artikel 3: Der Auftragnehmer haftet nur für Sachschaden und/oder Verluste, die die direkte Folge eines ihm konkret nachgewiesenen Fehlers sind. Unter keiner einzigen Bedingung wird mehr als der wirkliche Schaden entschädigt werden, wobei die Haftung des Auftragnehmers auf 2 EURO pro kg beschädigtes oder verloren gegangenes Bruttogewicht beschränkt ist. Für Stahlprodukte (wie unter anderem Coils, Bleche, Bretter, Platten, Leitungsröhre, Rohre, Balken, Stäbe, Vorblöcke, Knüppel, Walzdrähte und gusseiserne Rohre) wird eine Haftungsbeschränkung in Höhe von 1000 Euro pro Kollo angewandt.

Abgesehen von der Anzahl Kolli und des Gewichtes haftet der Auftragnehmer maximal für einen Betrag von EUR 25.000 EURO pro Fall oder pro Reihe von Fällen, die ein unter derselben Ursache zuzuführen sind.

Für am Schiff oder Transportmittel verursachten Schaden übersteigt die Haftung auf keinen Fall EUR 25.000,-. Beim Zusammentreffen mehrerer Forderungen in Bezug auf Schaden am Schiff oder Transportmittel, Schaden oder Verlust an Gütern oder Material, vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestellt, beträgt die Haftung nicht mehr als insgesamt EUR 50.000,- und dies ungeachtet der Zahl der Geschädigten.

Artikel 4: Alle aufgrund behördlicher Beschlüsse entstandenen Kosten und alle Forderungen, die die Behörde dem Auftragnehmer gegenüber hat oder behauptet zu haben, wie auch alle Kosten, die der Auftragnehmer verursachen muss, um sich gegen diese Art von Forderungen zu verteidigen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 5: Jeder Auftraggeber, der sich auf Entlastungsbestimmungen und/oder Beschränkungen berufen kann, ist verpflichtet, diese zugunsten des Auftragnehmers zu vereinbaren. Der Auftraggeber bestätigt, dass die Güter, die den Gegenstand des Auftrags darstellen, entweder sein Eigentum sind, oder, dass er als Mandatar des Güterbeteiligten über die Güter verfügen darf, in solch einer Weise, dass er vorliegende Bedingungen nicht nur für sich selbst, sondern ausdrücklich auch im Namen seines Auftraggebers und/oder jeglichen Güterberechtigten annimmt.

Artikel 6:

- Vorauszahlungen müssen auf Vorlage von Belegen bar zurückgezahlt werden.
- Alle vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Summen sind bar einzuzahlen, es sei denn, eine andere Zahlungsfrist wurde zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart.
- Jeder Einspruch gegen eine Rechnung soll der Auftragnehmer schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum erhalten. Teileinspruch verschiebt die Zahlung der nicht widersprochenen Rechnungsteile nicht.
- Bei verspäteter Zahlung werden von Rechtswegen Verzugszinsen in Rechnung gestellt, die dem Zinssatz des Gesetzes zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs bei Handelsgeschäften vom 2. August 2002 gleich sind.
- Zudem ist ab einer Inverzugsetzung ein Pauschalschadenersatz in Höhe von 10% des Rechnungsbetrags, mit einem Minimum in Höhe von 125,- EURO für Verwaltungskosten, zu zahlen.

Gezien voor wettiging van de handtekening van

Geraldine Vancoillie
beëdigde vertaler/vertaalster te *Falck*
Brugge, *07 APR. 2009*

Namens de voorzitter van de rechtbank van
eerste aanleg,
De gemachtigde griffier,

Caroline Six



Beeidigde Übersetzung in
Übereinstimmung mit dem Original

Geraldine Vancoillie
Geraldine Vancoillie
Beeidigte Übersetzerin